

Stadt Freudenberg am Main

Polizeiverordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich
der Straßenfastnacht
(Polizeiverordnung Straßenfastnacht)

Aufgrund § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 18. November 2008 (GBl. S. 390), erlässt die Stadt Freudenberg als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderates in der Sitzung vom 02. Februar 2009 folgende Polizeiverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Hauptstraße mit Zollgasse, Staudengasse, Hallengasse, Pfarrgasse, Mariengasse, Heidelgasse, Hahnenhof und Burgweg in der Altstadt von Freudenberg von der Brücke bis zum Ortsausgang Miltenberg dient am Rosenmontag der öffentlichen Veranstaltung „Straßenfastnacht“. Sie ist im Rahmen der Zweckbestimmung mit den nachstehend genannten Regelungen allgemein zugänglich. Der beiliegende Abgrenzungsplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Benutzung

Die Benutzung des Bereiches der Straßenfastnacht (siehe § 1) in der Altstadt durch Besucher findet ab 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr statt.

§ 3

Jugendschutz

Der Aufenthalt im Bereich Straßenfastnacht (siehe § 1) ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.

§ 4

Verhalten in dem Bereich der Straßenfastnacht

- 1.1 In dem Bereich der Straßenfastnacht (siehe § 1) haben sich Besucher so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet, behindert und belästigt werden. Bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
- 1.2 Anordnungen der Polizei und des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.
- 1.3 Alle Zugänge zum, und Ausgänge vom Bereich der Straßenfastnacht sowie Rettungswege sind frei zu halten.
2. Den Besuchern dieses Bereiches ist besonders untersagt:
 - 2.1 Waffen sowie sonstige Gegenstände und Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet oder bestimmt sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereit zu halten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Reizgassprühgeräte, Hieb-, Schlag-, Stoß-, Stich- und Schusswaffen, Elektroschockgeräte, ätzende oder färbende Flüssigkeiten.
 - 2.2 Flaschen, Becher, Krüge oder Getränkedosen mitzubringen.
 - 2.3 **Alkoholische Getränke aller Art mit zu bringen.**
 - 2.4 Feuer zu machen und leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände wie Leuchtkugeln, Raketen und sonstige Feuerwerkskörper mit zu führen oder ab zu brennen.
 - 2.5 Außerhalb der Toilettenanlagen die Notdurft zu verrichten.
 - 2.6 Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten.
 - 2.7 Das Besteigen oder Übersteigen von nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehenen baulichen Anlagen oder Anlagenteilen, insbesondere Fassaden, Zäunen, Mauern und anderen Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungseinrichtungen, Bäumen, Masten, Dächern sowie Zelten und deren Aufbau.
 - 2.8 Außerhalb der zugewiesenen und ohne behördliche Erlaubnis Waren zu verkaufen, Speisen und Getränke abzugeben, gewerbliche Leistungen anzubieten sowie Werbematerial und sonstige Gegenstände zu verteilen.

§ 5 Kontrollen

1. Polizei und der Ordnungsdienst können Personen und die von ihnen mitgeführten Gegenstände (z.B. Rucksäcke und Taschen) durchsuchen, wenn Hinweise die Annahme rechtfertigen, dass die in § 4 Ziffer 2.1 – 2.4 aufgeführten verbotenen Gegenstände mitgeführt werden.
2. Der Erlass von Hausverboten für den Bereich der Straßenfastnacht richtet sich nach den Vorschriften des Privatrechts.

§ 6 Zu widerhandlungen/Beschädigungen

1. Personen, die gegen diese Polizeiverordnung verstoßen, können vom Bereich der Straßenfastnacht verwiesen werden.
2. Im Geltungsbereich dieser Verordnung angetroffene Personen, die alkoholisiert sind oder unter Einfluss anderer, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln stehen, können ebenfalls verwiesen werden

§ 7 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Nr. 1.1 andere schädigt, gefährdet, behindert oder belästigt.
2. entgegen § 4 Nr. 1.1 bauliche Anlagen, Anlagenteile und sonstige Einrichtungen nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung nutzt.
3. entgegen § 4 Nr. 1.2 Anordnungen der Polizei und des Ordnungsdienstes nicht Folge leistet.
4. entgegen § 4 Nr. 1.3 Zugänge zum und Ausgänge vom Bereich der Straßenfastnacht, sowie die Rettungswege nicht freihält.

5. entgegen § 4 Nr. 2.1 Waffen sowie sonstige Gegenstände und Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führt, benutzt, zur Verwendung bereit hält oder verteilt.
6. entgegen § 4 Nr. 2.2 Flaschen, Becher, Krüge oder Getränkedosen in den Bereich der Straßenfastnacht mitbringt.
- 7. entgegen § 4 Nr. 2.3 alkoholische Getränke aller Art mitbringt.**
8. entgegen § 4 Nr. 2.4 Feuer macht und leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände wie Leuchtkugeln, Raketen und sonstige Feuerwerkskörper mitführt oder abbrennt.
9. entgegen § 4 Nr. 2.5 außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet.
10. entgegen § 4 Nr. 2.6 bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschädigt, beschriftet, bemalt, beklebt oder in anderer Weise verunstaltet.
11. entgegen § 4 Nr. 2.7 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten, Dächern sowie Zelte und deren Aufbauten besteigt oder übersteigt.
12. entgegen § 4 Nr. 2.8 außerhalb der zugewiesenen Standfläche und ohne behördliche Erlaubnis Waren aller Art verkauft, Speisen und Getränke abgibt, gewerbliche und nicht gewerbliche Leistungen anbietet sowie Werbematerial und sonstige Gegenstände verteilt.

2. Abs. 1 gilt nicht, so weit eine Ausnahme nach § 7 zugelassen wurde.

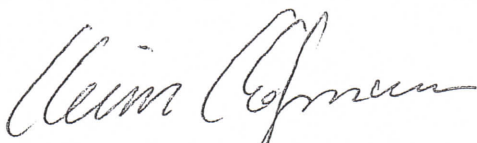
3. Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 bis höchstens 5000 € geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freudenberg, den 02. Februar 2009
Ortspolizeibehörde


Heinz Hofmann
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt: Wurden beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung (PolVO) Verfahrens- oder Formvorschriften aus der GemO selbst oder aus Rechtsvorschriften, die auf Grundlage der GemO erlassen wurden, verletzt, so gilt diese Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung dennoch als von Anfang an gültig zustande gekommen. Diese Heilungswirkung tritt jedoch dann nicht ein, wenn es sich bei den verletzten Vorschriften um solche über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Zustimmung zur PolVO oder deren Bekanntmachung handelt. Die Heilungswirkung tritt ferner bei allen Verfahrens- und Formfehlern nicht ein, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründeten soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist die Verletzung auf eine der vorstehenden dargestellten Weisen geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der oben genannten Jahresfrist jedermann weiterhin diese Verletzung geltend machen.

Karte:



Legende

ALK mit Text

Gebäude-Schraffur

— Öffentliche Gebäude (3)

— Hauptgebäude (154)

— Nebengebäude (76)

Linien

— Grenzlinie (offen) (0)

... Nutzungsartengrenze (Trennlinie) (22)

— Zuordnungspfeil für Flst.-Nr. (70)

— Bundes- / Landesgrenze (2)

— Verwaltungsgrenze (0)

— Gemarkungsgrenze (0)

— Flurgrenze (0)

— Gebäudelinie (0)

— Topographische Linie (87)

— Böschungsoberkante (4)

— Böschungunterkante (4)

— Topographisches Objekt (1)

— Leitung (0)

Topographie (Punkt)

— Brunnen (0)

— Leitungsast (0)

— Windkraftanlage (0)

— Schornstein (0)

Topographie (Fläche)

— Böschung (4)

— Topographisches Objekt (9)

Kreisgrenzen

Datum: 29.01.2009

